



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. Mai 2021

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
193	Hafenverordnung Mülheim/Ruhr	S. 237	
194	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Qiagen GmbH in Hilden	S. 239	
		195	Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein S. 240
		196	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (E.K.) S. 240
		197	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (W.O.) S. 241

Beilage zu Ziffer 193: Plan des Geltungsbereichs des Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim an der Ruhr

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

193 Hafenverordnung Mülheim/Ruhr

Bezirksregierung
25.09.01.09 HVO Mülheim

Düsseldorf, den 17. Mai 2021

Änderung der:

Verordnung über das Verhalten im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim – Hafenverordnung (HVO) Mülheim/Ruhr – vom 24.04.1969

Stand: 19.05.2021

Aufgrund des § 118 Absatz 2 Ziffer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 (GV.NRW. S. 515), des § 27 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 35 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl.I S. 602) sowie des § 28 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen - Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) - vom 08. Januar 2000 (GV.NRW. S. 34) in der jeweils gültigen Fassung wird für den Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim verordnet:

§ 1 (zu § 1 AHVO) Geltungsbereich

- (1) Der Bereich des Rhein-Ruhr-Hafens Mülheim umfasst:

A. Auf dem Wasser

Die Hafengebiete des Südhafens und des Nordhafens in dem Ruhrschiffahrtskanal von Ruhr-km 8,181 bis km 9,568 in einem Abstand von 25 m nördlich der Fluchtlinie der Spundwand des Nordhafens.

B. Auf dem Lande durch folgende Grenzen bestimmten Bezirk der Stadt Mülheim/Ruhr:

Im Norden die Ruhr von Ruhr-km 8,175 bis 9,6 und der südliche Böschungsfuß des Hafendammes bis zur Lahnstraße,

im Osten die hafenseitigen Fluchtlinien der Lahnstraße, der Timmerhellstraße und der Hansastraße bis zum Bahnübergang,

im Süden die Hafendammstraße zwischen Hansastraße und Hafenstraße,

im Westen die Hafenstraße und die an der Hafenseite verlaufende Fluchtlinie der Ruhrorter Straße.

(2) Der in Absatz 1 beschriebene Hafengebiet ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan durch rote Umrandung gekennzeichnet.

- siehe Beilage zu Ziffer 193

§ 2 (zu § 17 AHVO) Schlepp- und Schubverkehr

(1) Allen Fahrzeugen, die nicht mit eigener Kraft fahren, ist die Ein- und Ausfahrt sowie die Bewegung im Hafen nur unter Verwendung von Schleppbooten gestattet. Ausgenommen von diesem Schleppzwang sind Fahrzeuge beim Verholen auf Entfernungen von höchstens 200 m, vorausgesetzt, dass der übrige Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird.

(2) Bei der Ein- und Ausfahrt sowie bei Bewegungen im Hafen dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinander gekuppelt sein.

§ 3 (zu § 7 AHVO) Aufenthaltsbeschränkungen

Außer den in § 13 Abs. 1 AHVO aufgeführten Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen bedürfen der vorherigen Erlaubnis zum Einlaufen und Aufenthalt im Hafen

- a) Sport- und Vergnügungsfahrzeuge,
- b) Flöße,
- c) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die länger als einen Monat im Hafen verbleiben.

§ 4 (zu § 19 AHVO) Festmachen und Ankern

In den Hafengebieten darf nicht geankert werden. An Festmachereinrichtungen, die nicht den Vorgaben

der DIN EN 14329:2004 entsprechen, ist bei unzureichender Freibordhöhe von Land festzumachen.

§ 5 Straßenfahrzeugverkehr

Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind auch auf allen nichtöffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Hafengebietes zu beachten.

§ 6 Überwachung

Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt der Stadt Mülheim/Ruhr - Hafengebiet - als Ordnungsbehörde (Hafengebiet) und den von ihr bestellten Dienstkräften.

§ 7 Aushang

Diese Verordnung hat im Hafengebiet zusammen mit der AHVO an einer jedem Hafengebenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 26 ff LWG im Falle des vorsätzlichen Verstoßes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, im Falle des fahrlässigen Verstoßes mit einer Geldbuße bis zu vierzigtausend Euro von der zuständigen Verwaltungsbehörde geahndet werden, sofern die Handlung nicht bereits nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verhalten im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim - Hafengebiet (HVO) Mülheim/Ruhr - vom 24. 4. 1969 (Abl. Reg. Ddf. 1969 S. 420ff) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Mai 2021

Im Auftrag
gez. Gauert

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 237

194 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Qiagen GmbH in Hilden

Bezirksregierung
53.04-9353079-0001-G16-0009/21

Düsseldorf, den 19. Mai 2021

Antrag der Qiagen GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Herstellung von Chromatographiematerialien

Die Qiagen GmbH hat mit Datum vom 16.02.2021, zuletzt ergänzt am 07.05.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Herstellung von Chromatographiematerialien im Wesentlichen durch Erhöhung der Produktkapazitäten für die Herstellung von Corona-Testverfahren am Standort Qiagenstraße 1 in 40724 Hilden gestellt.

Der bestehende Betrieb soll durch eine zweite Produktionslinie zur Herstellung von MagAttract Beads G erweitert werden. In der Herstellung von Chromatographiematerialien werden vorwiegend chemisch oberflächenmodifizierte Kieselgele und Magnetpartikel zur Isolierung und Reinigung von Nukleinsäuren hergestellt, sowie funktionalisierte Polysaccharide (Ni-NTA-Agarosen), die zur Isolierung und Aufreinigung bestimmter Proteine genutzt werden. So finden die in der Anlage hergestellten, magnetisierbaren Partikel ihren Einsatz in automatisierbaren Testverfahren. Das Produkt MagAttract Beads G, für welches nun u.a. eine zweite Produktionslinie errichtet wird, um die Produktionskapazität zu erhöhen, bildet in Corona-Testverfahren einen elementaren Baustein.

Die Anlage fällt unter Nr. 4.2 A der Anlage 1 UVPG. Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Die für eine allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei

der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Herstellung von Chromatographiematerialien befindet sich im Gebäude Q2 der Qiagen GmbH in Hilden. Die beantragten Änderungen sollen alle innerhalb der Werksgrenzen der Qiagen GmbH bzw. am vorhandenen Gebäude Q2 realisiert werden. Die Inanspruchnahme neuer, bisher ungenutzter Flächen ist mit dem Vorhaben somit nicht verbunden. Die von den Änderungen betroffenen Gebäude werden vollständig genutzt, so dass mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der Anlage nicht zu rechnen ist. Das Vorhaben ist nicht mit dem Abbruch bestehender Gebäude oder der Reaktivierung ungenutzter Gebäude verbunden, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben unwahrscheinlich ist.

Die Arbeitsstätte der Qiagen GmbH am Standort Hilden bilden keinen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5 a BImSchG. Mit dem geplanten Vorhaben werden keine neuen Produkte hergestellt. Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt, sodass keine neuen Risiken hinzukommen. Die Arbeitsstätte der QIAGEN GmbH fällt auch nach der Umsetzung der wesentlichen Änderung nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Damit sind Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung vernünftigerweise auszuschließen.

Die betrieblich anfallenden Abluftströme der Herstellung von Chromatographiematerialien werden den betriebseigenen Gaswäschern zugeführt. Diese weisen einen Abscheidegrad von mindestens 98 % auf.

Durch die Immissionsprognose wird rechnerisch ermittelt, dass der Beurteilungspegel der gesamten Anlage nach Änderung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Immissionsorte im Umfeld der Anlage um mindestens 12 dB(A) unterschreiten wird. Gemäß Nr. 2.2 der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) befindet sich somit kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage. Anlagenbezogener Verkehr findet innerhalb des Nachtzeitraums von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht statt. Mit der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der geänderten Anlage ist somit nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das

beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Mertens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 239

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

195 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am 15.06.2021 um 15:30 Uhr im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein – Konferenzraum Niederrhein, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bestimmung der oder des Altersvorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Anregungen zur und Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Einführung und Verpflichtung der oder des Vorsitzenden durch die oder den Altersvorsitzenden
7. Einführung und Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die oder den Vorsitzenden
8. Wahl der Schriftführerinnen und Schriftführer
9. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.10.2020
10. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung vom 27.10.2020

11. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
12. Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
13. Änderung der Verbandssatzung
14. Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder des stellvertretenden Verbandsvorstehers
15. Bestellung der Ausschlussmitglieder, der stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie Wahl der oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
16. Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters sowie einer Stellvertretung in die Gesellschafterversammlung der KRZN GmbH
17. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des KRZN in den Gremien des KDN, der Vitako und der ProVitako
18. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2021
19. Jahresabschluss 2020 des KRZN
20. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

21. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 27.10.2020
22. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, 18. Mai 2021

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
gez. Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 240

196 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (E.K.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Vorladung/Anordnung Zwangsgeld) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 12.05.2021, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Finke, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 240

197 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (W.O.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 12.05.2021,
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Löggers, KHKin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 241

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf